



# DIE 10 FÄLLE

wichtigsten

## MUSTERKLAUSUREN EXAMEN STRAFRECHT

**Hemmer / Wüst**

---

- Einordnungen
  - Gliederungen
  - Musterlösungen
  - bereichsübergreifende Hinweise
  - Zusammenfassungen
- 

EINFACH •

VERSTÄNDLICH • KURZ

**Inhaltsverzeichnis:** Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten des Skripts.

<b>Fall 1: Alibi für eine Nacht.....</b>	<b>1</b>
Unbefugter Fahrzeuggebrauch; Aussagedelikte, insbesondere Fragen der Teilnahme	
<b>Fall 2: Zum Geburtstag.....</b>	<b>15</b>
Abgrenzung Betrug/Diebstahl beim Passieren der Kasse mit versteckter Ware; zusammengesetzte Urkunden; Vollendung des Diebstahls bei elektronischer Warensicherung	
<b>Fall 3: Militant für den Frieden.....</b>	<b>28</b>
Nötigungsproblematik bei Sitzblockaden; Beleidigungsdelikte	
<b>Fall 4: Gefährliche Brüder.....</b>	<b>40</b>
Abgrenzung Raub/räuberische Erpressung; einschränkende Auslegung der §§ 239a, 239b StGB; Problematik der Dreieckserpressung	
<b>Fall 5: Anwalt auf Abwegen.....</b>	<b>52</b>
Begünstigung; Strafvereitelung; Hehlerei	
<b>Fall 6: Gefährliche Straßen.....</b>	<b>60</b>
Straßenverkehrsdelikte; mittäterschaftlich begangener Raub; Mitfahrerproblematik bei § 315c StGB	
<b>Fall 7: Müllers flammende Mühle.....</b>	<b>70</b>
Brandstiftungsdelikte; erfolgsqualifizierter Versuch; fahrlässige Körperverletzung/Tötung	
<b>Fall 8: Die betrogenen Autoknacker.....</b>	<b>84</b>
Qualifikationen des Diebstahls; Vermögensbegriff beim Betrug; Unterschlagung; Hehlerei	
<b>Fall 9: Die Machenschaften von Tick, Trick und Track.....</b>	<b>98</b>
eigennütziger/fremdnütziger Betrug; Stoffgleichheit beim Betrug; Urkundendelikte	
<b>Fall 10: Der Geldregen.....</b>	<b>109</b>
Betrug durch Unterlassen; Scheckkartenmissbrauch; Computerbetrug	

## Fall 1:

### **Sachverhalt:**

Artur erkennt auf dem Heimweg um 23 Uhr, dass Cäsar seinen Wagen nicht abgeschlossen und mit steckendem Zündschlüssel hat stehen lassen. Er nutzt die Gelegenheit, auch einmal mit einer Nobelkarosse fahren zu können, und unternimmt eine längere Spritztour. Anschließend stellt er den PKW, wie von vornherein geplant, um 3 Uhr morgens wieder vor dem Haus des Cäsar ab.

Da Artur aber beobachtet worden ist, kommt es zu einem Ermittlungsverfahren. Zur Vermeidung einer Verurteilung bittet Artur seinen Freund Detlef, ihm „ein Alibi zu besorgen“. Detlef willigt ein. Artur erscheint auch auf der Geschäftsstelle des Gerichts und bittet um Aufnahme einer Erklärung: Detlef solle als Tatzeuge zum Verhandlungstermin geladen werden, da er bezeugen könne, mit ihm bis 0.30 Uhr im Kino gewesen zu sein. Detlef wird geladen und macht in der Verhandlung auch die von Artur gewünschten Ausführungen, obwohl er sich noch genau an die wirklichen Begebenheiten erinnern kann. Der Richter zweifelt an den Aussagen des Detlef und ordnet, als dieser weiterhin hartnäckig bei seiner Aussage bleibt, eine 10-minütige Verhandlungspause an. Er kündigt an, Detlef anschließend vereidigen zu wollen. Artur und Detlef, die zuvor beide nicht mit einer Vereidigung gerechnet hatten, stehen in dieser Pause zusammen auf dem Flur, sprechen jedoch nicht miteinander. Anschließend beeidet Detlef seine Aussage, die im Gerichtsprotokoll in wesentlichen Zügen aufgenommen wurde.

Außerdem bittet Artur den mit ihm befreundeten Taxifahrer Theo, dem Gericht eidesstattlich zu versichern, dass er ihn um 0.45 Uhr nach Hause gefahren habe. Daher schickt Theo wider besseren Wissens folgendes Schreiben an das Gericht:

„Hiermit versichere ich an Eides Statt, dass ich Artur um 0.45 Uhr nach Hause gefahren habe.“

Auch seine Frau Frieda bezieht Artur in seine „Verteidigung“ mit ein. Da Frieda leicht vergesslich ist, bittet er sie, vor Gericht auszusagen, dass er in der fraglichen Nacht um 1.00 Uhr nach Hause gekommen sei. Dabei geht er davon aus, dass Frieda sich nicht mehr an seine genaue Rückkehr erinnern könne. Diese kann sich jedoch sehr wohl noch genau an die Vorkommnisse erinnern. Dennoch macht sie in der Hauptverhandlung die gewünschten Aussagen und beeidet diese anschließend. Aufgrund der Entlastungszeugen wird Artur schließlich auch freigesprochen.

### **Bearbeitervermerk:**

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Artur, Detlef, Theo und Frieda.

## Lösung

### 1. Tatkomplex: Die Spritztour mit dem PKW

**hemmer-Methode:** Gerade in umfangreicheren Klausuren, wie sie in der Fortgeschrittenen-Übung und im Examen gestellt werden, ist es meistens erforderlich, mehrere Tatkomplexe zu bilden.

Hier ist schon die „Spritztour“ ein eigener Abschnitt. Als weitere eigene Abschnitte könnte man auch jeweils die verschiedenen Falschaussagen ansehen; indes ist dies nicht erforderlich, da diese bereits durch die verschiedenen handelnden Personen getrennt sind.

### Strafbarkeit des A

#### I. Diebstahl des PKW, § 242 I StGB

1. A hat den PKW des C, eine fremde bewegliche Sache, weggenommen, indem er den noch bestehenden, wenn auch gelockerten Gewahrsam des C gebrochen und neuen Gewahrsam begründet hat.

**hemmer-Methode:** Unproblematisches kurz abhandeln! Die fremde bewegliche Sache muss zwar erwähnt, aber nicht näher erläutert werden. Dagegen könnte man zur Problematik des gelockerten Gewahrsams noch einen Satz mehr schreiben. Vorliegend wurde hierauf verzichtet, weil der Diebstahl im Ergebnis ohnehin zu verneinen ist und die „Spritztour“ außerdem nur als „Aufhänger“ für die Aussagedelikte dient.

2. A handelte mit entsprechendem *Tatbestandsvorsatz*.

Fraglich ist jedoch die *Zueignungsabsicht*, da es am Vorsatz bezüglich der dauernden Enteignung des Eigentümers insoweit fehlt, als A von Anfang an mit Rückführungswillen handelte.

Selbst wenn man mit der Rechtsprechung und weiten Teilen der Literatur als Objekt der Zueignung auch den in der Sache verkörperten Wert ansieht (die h.M. folgt der sog. Vereinigungstheorie, die Substanz- und Sachwerttheorie kombiniert), kommt man zu keinem anderen Ergebnis. Da C die Sache alsbald nach der Verwendung wieder zurückgegeben hat, liegt kein ins Gewicht fallender Wertverlust vor, so dass die Zueignungsabsicht zu verneinen ist.

3. A hat keinen Diebstahl begangen.

#### II. Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs, § 248b I StGB

1. A hat den PKW des C gegen dessen Willen in Gebrauch genommen, indem er die Spritztour unternahm. Damit hat er den objektiven Tatbestand verwirklicht.

2. A handelte vorsätzlich.

3. Rechtfertigungs- und Schuldabschlussgründe sind nicht ersichtlich.

4. A hat sich daher nach § 248b StGB strafbar gemacht.

#### III. Diebstahl des Benzins, § 242 I StGB

Dadurch, dass A durch die Ingebrauchnahme des Pkws gleichzeitig das im Tank befindliche Benzin weggenommen und durch den teilweisen Verbrauch sich zugeeignet hat, hat er den Tatbestand des § 242 I StGB verwirklicht.

Da dieser Benzindiebstahl aber die regelmäßige Begleitart einer unbefugten Ingebrauchnahme des Kraftfahrzeugs ist, wird er durch § 248b StGB verdrängt (Fall der Konsumtion). Daran ändert auch die Subsidiaritätsregel des § 248b I StGB nichts, da ansonsten die durch diese Vorschrift zum Ausdruck kommende Privilegierung des Gebrauchs eines Kraftfahrzeugs ohne Zueignungsabsicht unterlaufen würde.

**hemmer-Methode:** Würde tatsächlich der Diebstahl am Benzin im Ergebnis bejaht und § 248b StGB verdrängt, hätte der Gesetzgeber sich das Tatobjekt „Kraftfahrzeug“ sparen können. Beachten Sie in diesem Kontext, dass daneben in § 248b StGB auch der unbefugte Gebrauch eines Fahrrads unter Strafe steht.

## 2. Tatkomplex: Die Falschaussagen

### A. Strafbarkeit des D

#### I. Meineid, § 154 I StGB

1. D könnte sich durch die Aussage vor Gericht nach § 154 StGB strafbar gemacht haben. Er hat vor Gericht einen Eid geleistet. Dieser war falsch, denn er bezog sich auf eine objektiv wahrheitswidrige Aussage. Mit der h.M.<sup>1</sup> ist dieser objektiven Theorie zu folgen, denn die Vorstellung von der Richtigkeit ist angemessener im subjektiven Tatbestand zu prüfen.

2. D müsste bezüglich der Wahrheitswidrigkeit seiner Aussage zumindest bedingten Vorsatz gehabt haben. Diese Voraussetzung ist gegeben, so dass D vorsätzlich handelte.

3. D handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

4. Es könnte aber ein Fall von § 154 II StGB vorliegen.

Dies ließe sich unter Umständen annehmen, wenn ein Fall eines Vereidigungsverbotes gemäß § 60 Nr. 2 StPO vorgelegen hätte.<sup>2</sup>

**hemmer-Methode:** Grds. müssen Sie zur Strafzumessung bis zum Ersten Staatsexamen keine Stellung nehmen. Etwas anderes gilt aber für die Strafzumessungsregeln, die sich aus dem StGB selbst ergeben, also die Anordnungen eines besonders bzw. milder schweren Falls (z.B. §§ 154 II; 243 StGB) oder Strafmilderungen nach § 49 StGB, sofern einzelne Vorschriften (z.B. §§ 17 S. 2; 23 II StGB) hierauf verweisen.

a) Ob hier ein Fall des § 60 Nr. 2 StPO vorliegt, muss anhand seines Gesetzeszwecks ermittelt werden. Dieser besteht darin, dass ein Teilnahmeverdächtiger nicht vereidigt werden soll, weil er sich in einem Gewissenskonflikt befindet und ihm die nötige Unbefangenheit fehlt, so dass deswegen der Eid seiner *Funktion* nicht genügen kann, den Beweiswert einer Aussage zu erhöhen.<sup>3</sup> Eventuell geht es aber auch um den Schutz des Zeugen selbst (str.).

Um § 60 Nr. 2 StPO anwenden zu können, muss der Zeuge sich daher vor der Hauptverhandlung strafbar gemacht haben. Die mögliche Strafbarkeit *durch* die Aussage genügt für § 60 Nr. 2 StPO gerade nicht.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Vgl. FISCHER, § 154 Rn. 19 m.w.N.

<sup>3</sup> MEYER-GÖßNER/SCHMITT, § 60 Rn. 8 m.w.N.

<sup>4</sup> Vgl. etwa auch BayObLG NJW 1991, 1126 = **jurisbyhemmer** (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung online unter „juris by hemmer“: [www.hemmer.de](http://www.hemmer.de)); MEYER-GÖßNER/SCHMITT, § 60 Rn. 20.

<sup>1</sup> Vgl. etwa FISCHER, v. § 153 Rn. 4.

Denn dann besteht noch keine Zwangslage, da der Zeuge seine Aussage jederzeit berichtigen kann.

**hemmer-Methode:** Machen Sie sich unbedingt klar, dass § 153 StGB erst vollendet ist, sobald die Vernehmung abgeschlossen ist. Dies ist der Fall, wenn der Richter zu erkennen gibt, dass an er von den Zeugen keine weitere Auskunft über den Vernehmungsgegenstand erwartet<sup>5</sup>. Der Versuch des Meineids schließt sich an die Vollendung der Falschaussage an und beginnt mit dem Beginn des Sprechens der Eidesformel. Während der Vernehmung macht sich der Zeuge also nicht gemäß den §§ 153 ff. StGB strafbar.

Zu prüfen ist hier also, ob vorher schon eine Straftat vorlag. Da für eine Beteiligung an der angeklagten Tat selbst nichts vorgebracht und ersichtlich ist, ist alleine auf das *Versprechen der Falschaussage* abzustellen.

**b)** Eine Falschaussage kann grds. problemlos als Strafvereitelungshandlung qualifiziert werden. Dabei steht der Versuch auch der tatsächlichen Beteiligung i.S.v. § 60 Nr. 2 StPO gleich.<sup>7</sup> Voraussetzung ist aber, dass mindestens das *Versuchsstadium* erreicht wurde. Ungenügend ist nach h.M. dagegen die dem Angeklagten gemachte *bloße Zusage* einer künftigen Falschaussage in der Hauptverhandlung.<sup>8</sup> Da dies nur eine straflose Vorbereitungs-handlung darstellt, besteht der genannte Konflikt (vgl. Gesetzeszweck oben) gar nicht, also auch kein Bedürfnis für die Anwendung von § 60 Nr. 2 StPO.

Die bloße Zusage einer Falschaussage steht einer Vereidigung nicht entgegen.

Da hier beide nicht mit einer Vereidigung rechneten, eine Zusage eines *Meineids* also keinesfalls vorliegt (vgl. §§ 30 II, 154 I StGB; beim Meineid handelt es sich um ein Verbrechen i.S.d. § 12 I StGB), kann sich auch aus diesem Aspekt keinesfalls etwas anderes ergeben.

**hemmer-Methode:** Letztlich würde sich aber auch die Zusage eines Meineides trotz der grundsätzlichen Strafbarkeit nach §§ 30 II, 154 I StGB nicht auswirken. Der Gewissenskonflikt des Zeugen entfällt nämlich deswegen, weil dieser durch Richtigstellung gemäß § 31 I Nr. 2 StGB straflos wird, also rechtlich unbefangen aussagen kann.<sup>10</sup>

**5.** D ist strafbar nach § 154 I StGB, für § 154 II StGB ist nach dem Sachverhalt nichts ersichtlich.

## II. Strafvereitelung, § 258 StGB

**1.** D hat durch seine Versicherung bewirkt, dass A nicht aus § 248b StGB bestraft, sondern freigesprochen wurde, und dadurch den objektiven Tatbestand der Verfolgungsvereitelung verwirklicht.

**hemmer-Methode:** Eine vollendete Strafvereitelung ist nicht erst durch die endgültige Verhinderung der Verurteilung bis zum Eintritt der Verjährung, sondern bereits dann gegeben, wenn es zu einer erheblichen Verzögerung hinsichtlich der Bestrafung kommt.<sup>11</sup>

<sup>5</sup> BGHSt 8, 301, 314 = **jurisbyhemmer**.

<sup>7</sup> Meyer-Goßner/Schmitt, § 60 Rn. 19.

<sup>8</sup> Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, § 60 Rn. 21.

<sup>10</sup> MEYER-GOßNER/SCHMITT, § 60 Rn. 21; so auch BGHSt 30, 332 = **jurisbyhemmer**.

<sup>11</sup> FISCHER, § 258 Rn. 8.

Dies kann vorliegend angenommen werden, da A in erster Instanz freigesprochen wurde. Ob es später doch noch zu einer Bestrafung des A kommt, spielt für die Vollendung des § 258 I StGB keine Rolle.

2. Er wusste, dass A die Tat, die ihm vorgeworfen wurde, auch begangen hatte und wollte somit die Strafverfolgung vereiteln. Damit ist der subjektive Tatbestand erfüllt.

**hemmer-Methode:** Hinsichtlich der Vortat des Vereitelungsbegünstigten soll nach h.M. *dolus eventualis* genügen, da sich auf diese Tatsache der Begriff „absichtlich“ logisch nicht beziehen könne. „Absicht“ oder „Wissentlichkeit“ (d.h. *dolus directus* 1. oder 2. Grades) müsse somit nur hinsichtlich der „Vereitelung“ als solche vorliegen. Angesichts des Gesetzeswortlauts erscheint aber auch eine a.A. vertretbar, zumal der Begriff des „Vereitelns“ eigentlich auch die sichere Kenntnis von der Vortat voraussetzt.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld sind gegeben.

4. D hat sich nach § 258 I StGB strafbar gemacht. Mit dem Meineid gemäß § 154 I StGB besteht Idealkonkurrenz, § 52 I StGB.

### III. Vortäuschen einer Straftat, § 145d II StGB

Der Tatbestand des § 145d II StGB ist nicht erfüllt, da D lediglich den Verdacht vom Täter abgelenkt hat, so dass die Strafverfolgungsbehörden nicht auf eine falsche Fährte gelenkt und damit nicht ungerechtfertigt in Anspruch genommen wurden.

**hemmer-Methode:** Dieses Delikt könnte auch weggelassen werden, zumal § 145d StGB ein Recht exotischer Tatbestand ist. Punkten Sie aber zusätzlich, indem Sie die (keineswegs abwegige) Vorschrift kurz anprüfen. Das gleiche gilt für den folgenden § 271 StGB.

### IV. Mittelbare Falschbeurkundung, § 271 I StGB

Bei dem Gerichtsprotokoll handelt es sich zwar um eine öffentliche Urkunde i.S.v. § 271 I StGB, so dass diese Vorschrift, die anders als § 267 StGB auch die *schriftliche Lüge* pönalisiert, Anwendung finden könnte. Die äußere Beweiskraft des Gerichtsurteils geht jedoch nur dahin, die Abgabe der Erklärung zu beurkunden, nicht jedoch deren Richtigkeit. Folglich stellt die Falschaussage des D keine mittelbare Falschbeurkundung dar.

**hemmer-Methode:** Denken Sie in Zusammenhängen: § 271 StGB stellt die mittelbare Täterschaft einer Falschbeurkundung im Amt unter Strafe. Hintergrund ist, dass eine Strafbarkeit gemäß §§ 348, 25 I Alt. 2 StGB regelmäßig daran scheitert, dass der veranlassende „Hintermann“ selbst kein Amtsträger ist. Dies wäre jedoch erforderlich, da bei Sonderdelikten jeder Täter die besondere persönliche Eigenschaft (hier: die Amtsträgerschaft) in seiner Person aufweisen muss.